



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0276/2024		Datum: 16.10.2024		
Dezernat 4				
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: Amt 36		
Betreff: Sachstandsbericht Baumschutzsatzung				
Gremienweg:				
07.11.2024	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich		

Unterrichtung:

Bäume sind wichtige Teile des Stadt- und Landschaftsbildes und leisten u.a. einen wichtigen Beitrag für das Stadtklima und den Erhalt von Lebensräumen für die städtische Biodiversität. Zum Schutz der Bäume im Stadtgebiet von Koblenz, hat der Stadtrat der Stadt Koblenz eine Baumschutzsatzung verabschiedet, die seit dem 17.10.2021 in Kraft ist. In den Etatberatungen des Teilhaushaltes 03 im Haupt- und Finanzausschuss am 20.11.2023 wurde die Verwaltung gebeten, einen Statusbericht über die Baumschutzsatzung seit deren Inkrafttreten abzugeben.

Insgesamt nimmt das Umweltamt wahr, dass die Satzung bei den ortsansässigen Fachbetrieben und auch in der Bevölkerung bekannt ist und eine breite Akzeptanz erfährt. Dies belegen auch die stetig zunehmenden Fallzahlen:

2021 (ab 17.10.2021)

Gesamt: 129 Anträge

- privat 49
- EB 67/andere Ämter 71
- Externe Behörden 2
- Versorgungsträger 4

2022

Gesamt: 427 Anträge

- privat 261
- EB 67/andere Ämter 116
- Externe Behörden 16
- Versorgungsträger 22
- Im Rahmen von Bauanträgen 12

2023

Gesamt: 433 Anträge

- privat 198
- EB67/andere Ämter 148
- Externe Behörden 23
- Versorgungsträger 52
- Im Rahmen von Bauanträgen 12

2024 (mit Stichtag 22.10.2024)

Gesamt: 317 Anträge

- privat 157
- EB 67/andere Ämter 109
- Externe Behörden 12
- Versorgungsträger 29
- Im Rahmen von Bauanträgen 9

Hinzu kommen Anfragen, die nicht in eine Bescheidung münden und zusätzlich Beratungskapazitäten erfordern.

Ordnungswidrigkeitsverfahren mussten bislang erfreulicherweise nicht eingeleitet werden. Hierbei wurde aber insbesondere in der Anfangszeit nach Inkrafttreten nach Gesprächen mit den jeweiligen Eigentümern auf eine nachträgliche Antragstellung und selbstverständlich Ersatzpflanzung hingewirkt. Da hier jeweils eine Einsicht bestand und umgehend entsprechend gehandelt wurde, verzichtete das Umweltamt auf eine weitere Ahndung.

Der Vollzug der Baumschutzsatzung lag zunächst insbesondere bei einer Verwaltungsmitarbeiterin bei der Unteren Naturschutzbehörde. Eine fachliche Beratung der Antragsteller zum Zustand der Gehölze und daraus ggf. entstehender Maßnahmen im Rahmen der Antragstellung konnte daher seitens des Umweltamtes nicht geboten werden.

Seit dem 15.11.2023 bzw. dem 01.08.2024 wird die Vorortbetreuung der Antragsteller durch zwei Arboristiker mit profundem Fachwissen zu den einzelnen Gehölzen jeweils in Teilzeit übernommen. Im kommenden Jahr wird das Umweltamt dann gemeinsam mit Amt 10 die Abläufe weiter betrachten, um ggf. passend personell nachsteuern zu können. Bereits jetzt laufen regelmäßig Abstimmungen mit Amt 10 zur Prozessoptimierung.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vollzug der Baumschutzsatzung verursacht Personalkosten, die durch Gebühreneinnahmen nicht vollumfänglich gedeckt werden können.

Auswirkungen Klimaschutz:

Insbesondere bei Bauvorhaben im Innenbereich kann nun eine Ersatzpflanzung gefordert werden, für die vor Inkrafttreten der Baumschutzsatzung nur ungenügende rechtliche Möglichkeiten bestanden. Die Baumschutzsatzung stellt somit ein wirksames Instrument zum Erhalt eines Status-quo des Baumbestandes im Koblenzer Stadtgebiet, außerhalb des Stadtwaldes, dar. Bäume stellen erwiesenermaßen bedeutende positive Ökosystemleistungen für den Klimaschutz und die Klimawandelfolgenanpassung bereit.